

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 8

Artikel: Unterstützung der Schweizer im Auslande

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neutralen, mit sich gebracht hat. Die Teuerung hat auf dem Gebiete des Armenwesens geradezu verheerend gewirkt. Damit im Zusammenhang steht auch die Vermehrung der Hypothekarschuldenlast; denn wenn auch auf der einen Seite eine Verminderung der Verschuldung möglich war, so ist auf der andern Seite das Gegenteil der Fall, wie kompetente Persönlichkeiten versichern. Damals spielte die Verdrängung der Hausindustrie durch die aufkommenden Fabriken im Armenwesen der Gemeinden vielerorts eine namhafte Rolle. Das wird heutzutage nicht mehr in gleichem Maße der Fall sein; wenn auch zuzugeben ist, daß manche Hausindustrie während der Kriegszeit schwer litt. Dafür spielt das Stillestehen mancher Fabriken oder die reduzierte Betriebsweise doch mancherorts sehr mit. Im Zusammenhang damit steht die damals nachgewiesene Lässigkeit, sich neue Verdienstgelegenheit zu schaffen. Heute sind Regierungen wie gemeinnützige Kreise bemüht, neue Industrien einzuführen, und namentlich in Gebirgstälern sind Erfolge dieser Anstrengungen nachzuweisen.

Der Berichterstatter von damals klagt schließlich über sittliche Schäden, über das Entstehen liederlicher Ehen und die zu geringe Bestrafung der Viederlichkeit überhaupt (er meint wohl vor allem den Alkoholismus). Das ist ja die trübe Seite auch des heutigen Armenwesens. Es gibt Fälle, die man armenpolizeilich einfach nicht fassen kann, weil irgend eine Handhabe fehlt. Erst wenn der Fall sich ziemlich weit entwickelt hat, gelingt es, einzugreifen. Sittlich gesunde Grundsätze zu pflanzen, ist eben auch heute, wie damals, das beste Vorbeugen gegen Verarmung.

A.

Unterstützung der Schweizer im Auslande.

Das neue schweizerische Konsularreglement vom 16. Dezember 1919 enthält in den Artikeln 78—81 einen besondern Abschnitt über das Unterstützungswesen. Da die Bestimmungen auch für die internen Armenbehörden von Interesse sind, bringen wir sie nachstehend zum Abdruck:

Art. 78.

Die Konsulate sind befugt, innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einmalige Unterstützungen an unschuldig in Not geratene Landsleute zu gewähren oder diese auf Kosten des Konsulates in passenden Herbergen verpflegen zu lassen.

In dringenden Fällen können sie Vorschüsse für die Heimreise nach der Schweiz gewähren, worüber der Heimatgemeinde des Betreffenden Rechnung zu stellen ist, falls der Vorschußnehmer nicht selbst in der Lage ist, den erhaltenen Betrag an das Konsulat zurückzuerlösen. Vorschüsse dieser Art sollen wo möglich nicht in Geld, sondern durch direkte Bezahlung des Fahrgeldes durch das Konsulat gemacht werden.

Art. 79.

In allen andern nicht dringlichen Fällen und namentlich da, wo es sich um länger andauernde Hilfeleistungen handelt, werden sich die Konsuln der Mithilfe der schweizerischen Unterstützungsgesellschaften ihres Amtsbezirkes bedienen, deren Entstehen und Gedeihen sie nach Kräften zu fördern haben. Gesellschaften dieser Art können vom Bundesrat auf Antrag des Politischen Departements jährlich Beiträge zugesprochen werden, deren Höhe jedes Jahr neu festzusetzen ist. Sie sind verpflichtet, dem Konsulardienst des Politischen Departements je auf 31. Dezember eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung einzureichen.

Art. 80.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen haben die Konsulate und Unterstützungsgesellschaften sich gegenseitig über die an Schweizer gewährten Unterstützungen auf dem Laufenden zu halten und da, wo es notwendig erscheint, auch die Konsulate und Vereine anderer Bezirke auf geeignete Weise zu verständigen. Es ist jedoch den Konsuln verboten, auf den Legitimationspapieren (Pässen, Arbeitsbüchlein usw.) irgendwelche Bemerkungen dieser Art anzubringen.

Art. 81.

Neben der eigentlichen Unterstützungspflicht und der Förderung der Hilfs-gesellschaften haben die Konsuln ihr Augenmerk vor allem auch auf vorbeugende Maßnahmen, wie Arbeitsnachweise, Schaffung von Krankenkassen, Errichtung von Schweizerheimen usw. zu richten und nötigenfalls in Verbindung mit den Schweizervereinen die Initiative hierzu zu ergreifen.

In Orten, wo erfahrungsgemäß viel stellesuchendes weibliches Personal ankommt oder durchreist, können den Konsulaten besondere weibliche Beamte beigegeben werden, die den Landsmänninnen vor und nach erfolgter Plazierung mit Rat und Tat beistehen. Der Bund unterstützt im übrigen die von den Konsulaten und Vereinen errichteten gemeinnützigen Institutionen in gleicher Weise wie die in Art. 79 genannten Hilfs-gesellschaften.

Auffallend ist, daß in diesem ganzen Abschnitt über das Unterstützungs-wesen nur auf die Inanspruchnahme der eigenen, schweizerischen Hilfsquellen, nicht auch auf diejenige der ausländischen Wohltätigkeitseinrichtungen Bedacht genommen wird. Diese Lücke wird aus Artikel 53, Absatz 1, des Reglementes zu ergänzen sein, welcher lautet:

„Der vom Konsul zu gewährende allgemeine Rechtsschutz erstreckt sich auf die Intervention bei den lokalen Behörden im Falle rechtsungleicher Behandlung von Schweizern oder Mißachtung der ihnen durch die bestehenden Staatsverträge zugesicherten Rechte. Reklamationen, die bei der Regierung des betreffenden Landes einzubringen sind, sind da, wo eine schweizerische diplomatische Vertretung besteht, durch diese zu erheben. Die Konsuln machen die diplomatische Vertretung von sich aus auf alle Fälle aufmerksam, wo deren Intervention notwendig oder wünschenswert erscheint.“

Eine besondere Hervorhebung dieser Rechtsschutzpflicht im Abschnitt über das Unterstützungs-wesen wäre vielleicht zweckmäßig gewesen; denn bekanntlich ließ die Tätigkeit unserer auswärtigen Vertretungen gerade in diesem Punkte von jeher manches zu wünschen übrig. Damit, daß die §§ 78—81 sich einseitig nur mit der heimatischen Unterstützung befassen, wird die Meinung entstehen können, es bilden die Vorschriften dieser Paragraphen das ganze Pflichtenheft der Konsulate im Unterstützungs-wesen, und wird der vorhandene Uebelstand eher vergrößert als vermindert werden. Der Verzicht auf die Erfüllung der vertraglichen und sonstigen Pflichten der Auslandsstaaten erscheint aber umso weniger angebracht, als der Schweiz im umgekehrten Falle gar nichts geschenkt, sondern ihr meist mehr zugemutet wird, als sie von Rechtes wegen zu leisten hätte. Man denke nur an die unwürdige Verschleppungstaktik, wie sie von manchen Staaten im Uebernahmeverfahren geübt wird.

Zu gelegentlichen Schwierigkeiten dürfte die Durchführung des 2. Absatzes von Artikel 78 Anlaß geben insofern, als es im Streitfalle kaum angängig sein wird, die Heimatgemeinde der Heimgeschafften zur Rückerstattung der Kostenvorschüsse zu zwingen, welche das Konsulat für die Heimreise der Hilfsbedürftigen geleistet hat, wenigstens soweit es sich um die Reise im fremden Lande handelt.